

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

Amtsblatt

der Kreishauptmannschaft, der Schul-
inspektion und des Hauptamts
zu Bautzen, sowie des Untergutsgerichts und des
Gutsbezirks und des Gemeindeamtes des Bezirks.
Eigentum der Stadt bis 1840.



seit 1840.

Anzeigeblatt

für Bischofswerda, Neulitz,
Stolpen und Umgegend so-
wie für die angrenzenden Bezirke. — — Wöchentliche
Beilage: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-
Unterhaltungsblatt. - - - - - Herausgeber Mr. Dr.

Gesetzliche Abgaben, Kosten usw. zu
verrechnen, welche für den jeweiligen Tag
in der Zeitung erscheinen, bei welchen die Kosten der Abgaben
nach dem Gesetz vom 2. April 1880, durch die Abgabenordnung vom 2. April 1880,
nicht geändert werden.

Rechtsanwalte: Gute Rechtsanwälte, Rechtsberater, Notare usw. — Gewerbe-
verbandsbegleitende Bischofswerda Rundschau Nr. 64.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger Feind welche
Sicherung des Betriebes der Zeitung oder der Verbreitungserich-
tungen — hat der Besitzer keinen Weisung auf Sicherung oder
Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Verlagspreises.

Werbungspreise: die wöchentlichen Werbungspreise (Alte, Mittlere und
neue) sind 70 Pf., doppelter Preis 50 Pf., zur Zeit
(Jahrs. Ende 18) 100 Pf., die Sonntagszeitung 100 Pf. — Für bestimmte Züge oder Bilder
wird keine Gewähr geleistet. — Erscheinungszeit: Bischofswerda.

81.

Sonntag, den 14. März 1920.

74. Jahrgang.

Sturz der Reichsregierung.

Generallandschaftsdirektor Rapp und General Lüttwitz im Besitz der Regierungsgewalt. Auflösung der Nationalversammlung und der preuß. Landesversammlung.

In Berlin haben sich heute nach Dinge ereignet, von einer Tragweite, die sich im Moment noch nicht übersehen lässt: Die bisherige Reichsregierung, die ja längst nicht mehr das Vertrauen der Massen bekam, ist über Nacht anscheinend unkontrolliert gestürzt worden. Ob diese Umsturz in der gegenwärtigen Situation dem Vaterlande zum Heile gereichen wird, oder ob wir einem blutigen Bürgerkrieg entgegengehen, wird davon abhängen, ob die neuen Männer in der Lage sind, mit starker Hand die Fägel zu ergreifen und festzuhalten.

Um knapper Form und ohne Vorbehalt wird das Deutsche Volk durch folgende Kundgebungen von den überwundenen Ereignissen in Kenntnis gesetzt:

Eine Regierung der Ordnung, der Freiheit und der Tat.

Berlin, 13. März. (B. T. B.) Die bisherige Reichsregierung ist aufgegeben zu sein. Die gesamte Staatsgewalt ist auf Süßunternzeichneten Generallandschaftsdirektor Rapp aus Königsberg in Preußen als Reichskanzler und zwölften Ministerpräsidenten übergegangen. Zum militärischen Oberbefehlshaber gleichzeitig als Reichswehrminister wird vom Reichskanzler der General der Infanterie Freiherr von Lüttwitz berufen. Eine neue Regierung der Ordnung, der Freiheit und der Tat wird gebildet. Freiherr von Lüttwitz, General der Infanterie, Rapp, Generallandschaftsdirektor.

Auflösung der Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung.

Berlin, 13. März. (B. T. B.) Aufführung. Das Mandat der Nationalversammlung zum Erlass einer Verfassung und zum Abschluß des Friedens ist erloschen. Es liegt ihr jedes moralische Recht zu weiterer Tätigkeit. Der Versuch, die Wahlen hinauszuschieben und dadurch ihr Mandat eigenmächtig zu verlängern, widerstreift dem Volkswillen. Die eben beschlossene Verfassung wird zwingend von ihr wie ein lebendes Papier behandelt. Schon seitdem die Wahl des Reichspräsidenten nicht durch die Gesamtheit des Volkes, sondern durch das Parlament vornehmbar. Die Nationalversammlung wird hierauf gelöst. Sobald die innere Ordnung wieder hergestellt ist, werden wieder verfassungsmäßige Zustände zurückgeworfen und Neuwahlen ausgeschrieben.

Berlin, 13. März. (B. T. B.) Aufführung. Die preußische Landesversammlung wird in Abwesenheit der verantwortlichen politischen Lage aufgelöst.

Der preußische Ministerpräsident: Rapp.

Truppen des General Lüttwitz besiegen Berlin.

Berlin, 13. März. (B. T. B.) Die in Döberitz konzentrierten Truppen, darunter die beiden Marinebrigaden Schleswig und Lübeck sind nach Berlin vorgedrungen und standen um 5 Uhr früh am Tiergarten.

Berlin, 13. März. (B. T. B.) Wie wir hören, hat General von Feldhausen im Laufe der Nacht mit der Hochburg verhandelt. Die von der Brücke gefesteten Verhandlungen wurden in der Nacht vom Kabinett, das bis gegen den frühen Morgen lagte, beraten. Die Verhandlungen waren abgelehnt. Die Truppen sind in Berlin eingetroffen und halten seit 5 Uhr früh die Wilhelmstraße besetzt. Die Kommunisten scheint es bisher nicht gekommen zu sein. Dr. R. D. D. proklamiert den Generalstaat.

Der Reichsjustiz: ges. Rapp.

Die bisherige Reichsregierung war nicht ganz unvorbereitet, wie aus nachstehenden Meldungen von gestern, die durch die neuen Ereignisse überholt sind, ersichtlich sind:

Berlin, 12. März. (Amtlich.) Von jährlanger Seite wird mitgeteilt: In Berlin hat seit einiger Zeit das Treiben einer rechtssradikalen Clique eingesetzt, deren Befreiungen auf gesetz- und verfassungswidrige Umsturz hinauslaufen und die versucht hat, auch militärische Stellen für ihre Pläne zu gewinnen. Es kann festgestellt werden, daß die in Opposition gegen die Regierung liegenden Rechtsparteien der Nationalversammlung, sowie der preußischen Landesversammlung dieser Sache stehen. Selbst weit kreisreiche altkonservativer Richtung lehnen die Desperadospolitik dieser rechtspartialistischen Gruppe festlos ab. Immerhin ist gegen eine derartig mit nationalsozialistischen Tagesschriften arbeitende Gruppe besondere Vorsicht am Platze. Die Reichsregierung wird diese Vorsicht wahren lassen, und mit schärfsten Mitteln gegen die Drahtzieher und Leiter der Bewegung einzutreten. Dabei ist auch gegen eine Reihe von beteiligten Persönlichkeiten die Schußhaft verhängt worden.

Berlin, 12. März. (B. T. B.) Wie wir erfahren, ist gegen den Generallandschaftsdirektor von Rapp, Hauptmann a. D. Pabst, Schriftsteller Grabowski und Schriftsteller Schnizer die Schußhaft verhängt worden unter der Begründung, daß sie Anschläge gegen die Regierung planten schienen. Pabst und von Rapp waren bisher nicht zu finden, Schnizer befindet sich bereits in Schußhaft. Grabowski liegt frisch zu Bett. Auf Auordnung des Oberbefehlshabers in den Märkten sind die Sicherheits- und die Reichswehr in Berlin heute in Alarmbereitschaft.

Der Fall Nikolai.

Einen bemerkenswerten Beschluß hat kürzlich der akademische Senat der Berliner Universität gefällt:

Die Leser kennen den Konflikt der Rechtstudierenden mit dem Professor Nikolai, der, wie es heißt, aus Polen stammen und ursprünglich Abramowicz geheißen haben soll. Dieser Mann hat sich während des Krieges seinen militärischen Verpflichtungen durch die Flucht ins Ausland entzogen und hat im Ausland eine Reihe gemeiner Sudelschriften gegen Deutschland und gegen die deutsche Sache veröffentlicht, durch die er natürlich die Geschäfte unserer Feinde begünstigt hat. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands ist er nach Berlin zurückgekehrt und hat hier unter Duldung oder wohl gar unter Förderung der zuständigen Behörden seine Lehrtätigkeit an der Universität wieder aufgenommen, als ob gar nichts geschah wäre. Das aber haben sich die Studenten nicht gefallen lassen wollen, und sie haben ihm mit einer nicht misszuverstehenden Deutlichkeit gezeigt, daß sie ihn als Lehrer und als Führer der akademischen Jugend ein für allemal ablehnen. Das war brav von den jungen Herren, und wenn sich jetzt der akademische Senat rückhaltlos auf ihre Seite gestellt hat, so wird das allenfalls im Deutschen Reich die lebhafteste Befriedigung erweisen.

Der akademische Senat, der sich dieser Tage mit dem Fall Nikolai befaßt hat, ist zu einem für diesen geradezu verhängten Urteil gekommen. Er hat ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er ein Deserteur ist, er hat festgestellt, daß er nicht bloß Fahnenflucht begangen, sondern daß er ihm unterstellte Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten gesucht hat; er hat weiter festgestellt, daß sich die Schriftstellerische Tätigkeit des Nikolai im Ausland während des Krieges als ein landesverräterisches Treiben kennzeichnet, und daß er durch sein ganzes Verhalten die stützlichen Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit auf das schwerste verletzt, daß er gegen die Ideen einer reinen Gemeinschaft und gegen den Grundbegriff allen nationalen Wollens gehandelt hat. Er hat, wie das Urteil des Senats ausführt, die, mit denen er zusammengehörte, bei denen er alles empfangen hat, was er überreich und geistig besitzt, mit denen er gemeinsam arbeiten und kämpfen sollte, in der Stunde der Not schändete ver-

lassen, hat vom sicherem Ort aus ihren Feinden vergiftete Waffen in die Hand gegeben und tatsächlich mit diesen gemeinsame Sache gemacht.

Das ist der Professor Nikolai, den das Kultusministerium für würdig gehalten hat, ein Lehrer der deutschen akademischen Jugend zu sein. Der akademische Senat hält ihn dessen für unwürdig und hat ihm die Lehrbefähigung einstimmig aberkannt. Das preußische Kultusministerium mag sich dieses Urteil hinter die Ohren schreiben. Doch der "Vorwärts" und die u-sozialistische "Freiheit" gegen den akademischen Senat wüteten und sein Urteil als den Ausdruck des bornierten Nationalismus eines Professorenklingsels an schwärzen, wird nichts an der Tatsache ändern, daß alle anständigen Deutschen dieses Urteil mit Genugtuung begrüßen. Der akademische Senat der Berliner Universität hat mit seinem Urteil ein Beispiel wahrer nationaler Würde gegeben und dafür dankt ihm die Nation.

Die Urteilsbegründung im Prozeß Erzberger-Helfferich.

Zu dem gestern mitgeteilten Urteil wurde folgende Begründung gegeben:

Das Gericht legt seinem Urteil nur Tatsachen zugrunde, die es für erwiesen hält. Ein Verdacht kann nicht Grundlage eines Richterspruches sein.

Der Angeklagte ist der Beleidigung des Nebenklägers beklagt, begangen durch die bekannten Artikel in der Kreuzzeitung, die in der Broschüre "Fort mit Erzberger" enthalten sind. Diese Artikel enthalten schwere Beleidigungen gegen den Nebenkläger in großer Fülle. Der Angeklagte wirft dem Nebenkläger vor:

- 1) die Vermischung politischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen,
- 2) Unwähnlichkeit,
- 3) Unanständigkeit,
- 4) politische Tätigkeit zum Nachteil Deutschlands.

Der Angeklagte hat für diese Behauptungen den Beweisbeweis angekreuzt.

Der Wahrscheinlichkeitsbeweis ist im wesentlichen gelungen.

Da für die Beurteilung der einzelnen Handlungen eines Menschen sein Charakter wesentlich ist, war das Gericht gezwungen, sich ein Bild von dem Charakter des Nebenklägers zu machen. Es glaubt nach den siebenwöchigen Verhandlungen dazu in der Lage zu sein, darüber ein Urteil abzugeben. Der Nebenkläger ist ein Mann von zweifeloser Begabung, bewundernswertem Gedächtnis, großer Tatkraft, aber auch von einem bedauerlichen Mangel an Urteilstreit und einer geradezu erstaunlichen Ungenauigkeit in allen Dingen.

Im Falle Thyssen liegt unzulässige Vermischung politisch-parlamentarischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen vor. Im Falle Berger hätte der Nebenkläger das Amt eines Schiedsrichters seinesfalls annehmen dürfen. Die unbedingte Lauterkeit der Verwaltung ist der Grundstein eines Staatswesens. Ein Volksvertreter muß jedem Verbot eines Geldvorleses weit aus dem Wege gehen. Der Nebenkläger hatte im Reichstagsausschuß in einer Streitigkeit einer Baufirma gegen das Kanalamt scharf Stellung gegen das Amt genommen und wurde darauf in einer gleichartigen Streitsache Schiedsrichter. Ein derartiges Verhalten ist zum mindesten unanständig. Es fällt aber auch unter die

Gruppe Geschäftspolitik.

Weiter gehört hierher die Weitergabe des Schreibens Bergers, in dem er die Verwendung der Firma mit Rücksicht auf die schlechte Geschäftslage empfohlen. Der Nebenkläger war damals Staatssekretär und setzte sich als Rechtsanwalt für eine Firma ein, an der er noch mitbeteiligt war. Im Falle Thyssen hat der Nebenkläger P. J. Sommer zum Rechtsberatungsamt seine Anteile zu pari begogen. Er war darüber klar, daß eine Gegenleistung für diese Zusage zu erwarten war, und